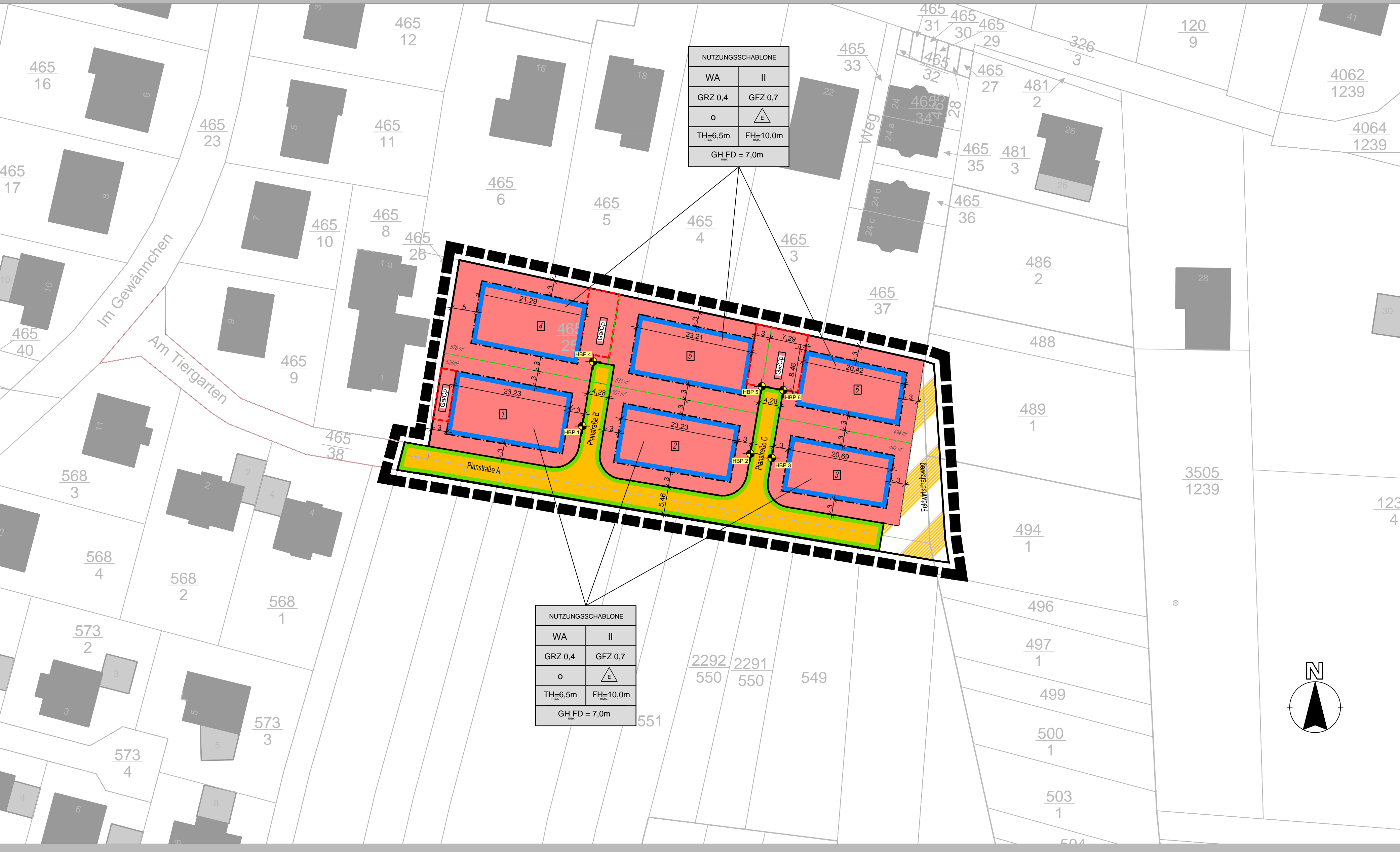
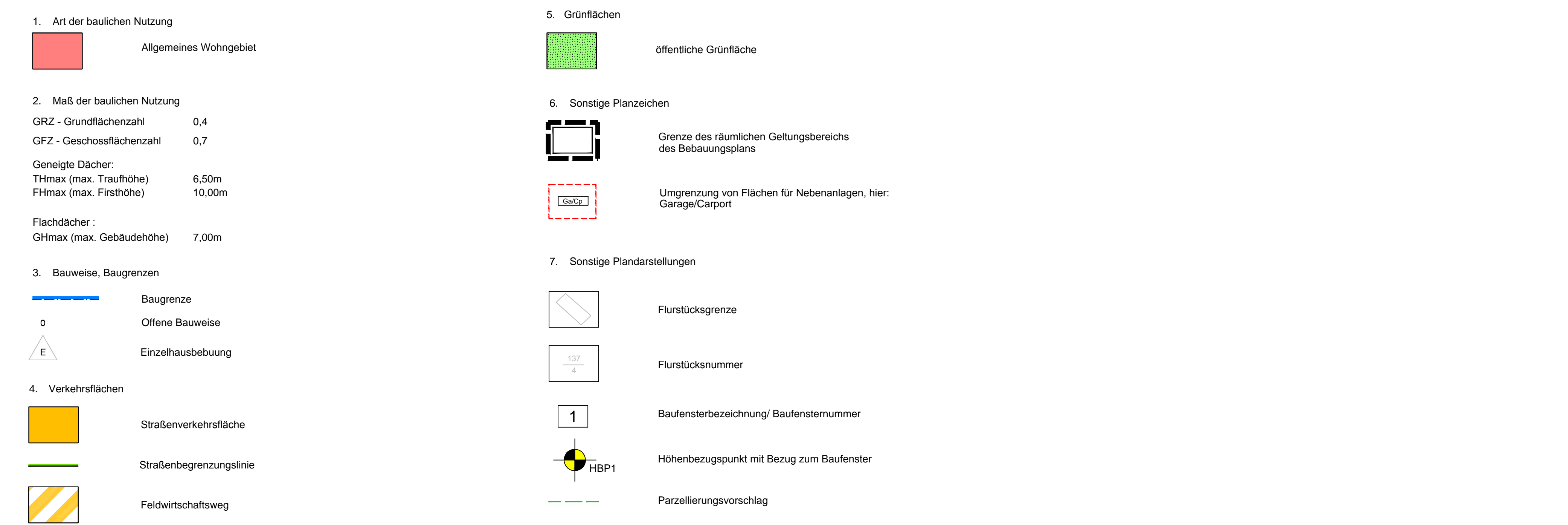


TEIL A - PLANZEICHNUNG  
BEBAUUNGSPLAN "AM TIERGARTEN" IN DER GEMEINDE PERL, IM GEMEINDETEIL OBERPERL



ZEICHENERKLÄRUNG  
NACH BAUGB IN VERBINDUNG MIT BAUNVO UND PLANZV 1990



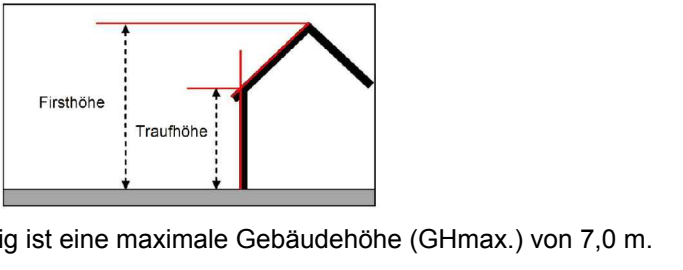
TEIL-B TEXTTEIL

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 BAUGB I.V. MIT BAUNVO

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (gem. § 9 BauGB und §§ 1-23 BauNVO)

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB)
  - Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO  
 Die Nutzungsarten sind wie folgt festgesetzt: zulässig sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO:  
 - Wohngebäude  
 - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften,  
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.  
 ausnahmsweise zulässig sind gem. § 4 Abs. 3 BauNVO:  
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes  
 - Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe  
 nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO:  
 - Tankstellen,  
 - Gartenbaubetriebe,  
 - Anlagen für Verwaltungen.

- Maß der baulichen Nutzung
  - Das Maß der baulichen Nutzung wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16, 18 BauNVO bestimmt durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ), die Zahl der Vollgeschosse sowie die festgesetzte Trauf- (TH-) und Firsthöhe (FH) bzw. die festgesetzte Gebäudehöhe (GH).
  - Für den geplanten Bereich beträgt die Obergrenze der Grundflächenzahl 0,4 gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO.
  - Die Obergrenze für die Geschossflächenzahl im geplanten Bereich ist gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO auf 0,7 festgesetzt.
  - Die Zahl der Vollgeschosse wird im geplanten Bereich auf maximal zwei Vollgeschosse festgelegt gemäß § 20 Abs. 1 BauNVO.
  - Im Plangebiet werden folgende Festsetzungen für die Traufhöhe (TH), die Firsthöhe (FH) bzw. die Gebäudehöhe (GH) getroffen:  
 Geneigte Dächer: Zulässig ist eine maximale Traufhöhe (THmax) von 6,5 m und eine maximale Firsthöhe (FHmax) von 10,0 m.



Flachdächer: Zulässig ist eine maximale Gebäudehöhe (GHmax) von 7,0 m.

Bezugshöhe für die Höhenfestsetzungen des jeweiligen Baufensters ist der jeweils festgesetzte Höhenbezugspunkt, Oberkante Fertigausbau.

- Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen
  - Im gesamten Geltungsbereich ist eine offene Bauweise (o) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 22 BauNVO festgesetzt. Es ist nur Einzelhausbebauung zulässig.
  - Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO festgesetzt.
  - Flächen für Nebenanlagen
    - Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck der im Gebiet liegenden Grundstücke oder dem Baugebiet selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen, sind zulässig.
    - Nebenanlagen die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, können ausnahmsweise zugelassen werden, auch wenn für sie kleine besonderen Flächen festgesetzt sind. Dies gilt auch für fernwärmetechnische Nebenanlagen sowie Anlagen für erneuerbare Energien, soweit nicht § 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO Anwendung findet.
  - Flächen für Stellplätze und Garagen  
 Stellplätze und Garagen sind gem. § 12 Abs. 1 und 2 BauNVO nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig. Garagen und Carports sind nur zulässig innerhalb der Baufenster sowie der gesondert gekennzeichneten Flächen für Nebenanlagen, hier: Carports und Garagen.
- Zahl der Wohnungen  
 Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB auf zwei Wohnungen pro Wohngebäude festgesetzt.
- Verkehrsrflächen  
 Für die Erschließung des Plangebietes werden folgende Verkehrsflächen angelegt:  
 - Planstraße A, B und C, Breite siehe Planzeichnung  
 - Feldwirtschaftsweg, Lage siehe Planzeichnung

II. GRÜNORDERNSISCH FETSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 10, 15, 20, 25 BauGB)

- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB sind alle rückwärtig der Gebäude gelegenen, nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt, sofern sie nicht als Zufahrt, Stellplatz oder Nebenanlage genutzt werden. Die Flächen sind als Grünflächen oder Gärten anzulegen und auf Dauer zu unterhalten.
- Zur Anpflanzung sind nur heimische, standortgerechte Laubgehölze gem. den nachstehenden Pflanzlisten zulässig:  
 A) Pflanzliste Bäume:  

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Aesculus hippocastanum	Rosskastanie
Carpinus betulus	Hainbuche
Juglans regia	Walnuss
Sorbus aria	Mehdbeere
Prunus-, Pyrus-, Malus spec.	Obstbaumsämling
Mindestpflanzqualität: 3x verpfanzte Hochstämmle (SU 14/16 cm, bei Obst auch SU 10/12 cm)	

 B) Pflanzliste Sträucher:  

Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball
Cornus sanguinea	Büchler-Hamamelis
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder
Mindestpflanzqualität: 2x verpfanzte Sträucher (Höhe 100-125 cm, mind. 4 Triebe)	
- V1-Die Rodung der Gehölze im Geltungsbereich ist zwischen dem 1. März und dem 31. Oktober eines Jahres verboten. V2-Die Gehölzrodung ist schriftlich beim LfA anzugeben. Unmittelbar vor der Durchführung sind die potentiellen Quartiere auf Fledermausvorkommen zu überprüfen.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) A1-In Abstimmung mit dem LfA, Grundstücksbesitzern und ggf. dem NABU sind in geeigneten Habitaten künstliche Nisthilfen anzubringen und dauerhaft zu unterhalten (4 x Stenkausz; 4 x Wendehals; 6 x Allgemein; 3 x Fledermaus).

TEIL-B TEXTTEIL

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 BAUGB I.V. MIT BAUNVO

III. ENTWÄSSERUNG

Entwässerungssystem:  
 Der Planbereich wird in einem modifizierten Trennsystem entwässert.  
 Schmutzwasser:  
 Die Schmutzwasserableitung erfolgt über den bestehenden Mischwasserkanal in der Straße "im Gewännchen". Die Schmutzwasserentsorgung ist über die Kläranlage Besch gesichert.  
 Niederschlagswasser:  
 Die Niederschlagswasserableitung erfolgt nach Rückhaltung und Pufferung in Zisternen (siehe auch Hinweise) auf dem jeweiligen Grundstück über den bestehenden Mischwasserkanal in der Straße "im Gewännchen".  
 Die Anlagen zur Niederschlagswasserabteilung sind zugleich mit dem Ausbau der Erschließungsstraße herzustellen und auf Dauer zu erhalten bzw. die Funktionsfähigkeit des Gesamtsystems sicherzustellen.  
 Das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser von Verkehrsanlagen in den Untergrund, ausgenommen Entwässerung über Böschungen und großflächige Versickerung über die belebte Bodenzone, ist verboten.  
 Erdanschlässe, durch welche die Grundwasserberückung wesentlich vermindert wird, vor allem, wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder seine schlecht reinigende Schicht aufgedeckt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann, sind verboten.

IV. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

- Selbständige Aufschüttungen und Abgrabungen größer 1,00m gegenüber dem Ausgangsniveau (natürliches Gelände) sind unzulässig, wenn notwendige Böschungen eine Neigung von 1:3 überschreiten.
- Sichtschutzmauern (Mauern über 80cm Scheitelhöhe) sind als Einfriedlungen sowie in Überschreitung der straßenseitigen Baugrenzen nicht zulässig. Einfriedlungen entlang der Straßenbegrenzungslinien müssen einen Mindestabstand zu dieser von mindestens 0,50 m haben.
- Als Dächer sind zulässig  
 Flachdächer: Eine Nutzung der Dachfläche als Dachterrasse ist ausgeschlossen.  
 Geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 20° - 45°. Zur Gliederung der Dachfläche geneigter Dächer ist eine Kombination aus mehreren gleichartigen Dachaufbauten zulässig, jedoch darf die Länge 2/3 der Traufbreite nicht überschreiten. Die Dachendeckung geneigter Dächer ist in dunkler Farbe anzubringen, Ral-Nr. 7015, 7016, 7021 und Rottonen, Ral-Nr. 2001 bis 3013 herzustellen.  
 Dampfsind bei eingeschossiger Bauweise bis max. 0,90m zulässig, bei mehrgeschossiger Bauweise sind Dampfsind unzulässig.
- Garagen und oberirdische Stellplätze sind in Material und Farbgestaltung dem Hauptgebäude anzugehen. Garagen mit Flachdächern sind zulässig.
- Die Vorflächen wohnbaulich genutzter Grundstücke dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerfläche genutzt werden.
- Auf jedem Baugrundstück sind 2 Stellplätze pro Wohnung, mindestens aber 2 Stellplätze anzulegen.
- Zur Sicherung des Verkehrsflusses ist zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Garagen ein Abstand von mindestens 5,50m als Stauraum einzuhalten.
- Gartengestaltung: Zur Erhaltung des Dorfbildes sowie zum Erhalt der Artenvielfalt ist die Anlage von naturfernen Steingärten nicht zulässig.

Überboden, der bei Veränderungen an der Erdoberfläche ausgebeugt wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verwitterung oder Vergeudung gemäß § 202 BauGB zu schützen. Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Überboden gemäß DIN 19731 in aktueller Fassung abzuschneiden und getrennt vom Unterboden zwischenzulagern. Der Boden ist nach Möglichkeit wiederzuverwenden oder fachgerecht zu entsorgen.  
 Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang von Grundstücksgrenzen sind die Grenzabstände gemäß saarländischem Nachbarrechtsgesetz zu beachten.  
 Innerhalb des Geltungsbereichs sind unterschiedliche geologische Bedingungen (Bodenverhältnisse) nicht auszuschließen. Der Umfang eventueller Gründungsarbeiten ist durch Bodengutachten bei der Beachtung der DIN 1054 festzulegen.  
 Im Falle des Fundes von Denkmalresten ist das saarländische Denkmalschutzgesetz (SDsSchG) insbesondere die Anzeigepflicht und das befristete Verbot gem. SDsSchG § 12, einzuhalten.  
 Für die Zulässigkeit von Flächenbefeuchtungen ist LBO § 10 Abs. 1 zu beachten. Demnach sind die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasserabschließend zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Gehölzen zu bepflanzen und zu unterhalten, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden.  
 Einweisungspflicht: Vor Beginn von Baumaßnahmen hat eine Einweisung durch die Ver- und Entsorgungsträger zu erfolgen.  
 Zur Zwischenspeicherung und Nutzung des Niederschlagswassers sowie zur Entlastung der öffentlichen Kanalisation werden auf den Grundstücken vor deren Verkauf Zisternen mit einem Fassungsvermögen von jeweils min. 5m³ errichtet. Der Verkauf der Grundstücke erfolgt einsch. Zisternen.

V. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Östlich des Planbereichs befinden sich Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes (LWaldG). Bei der Errichtung von Gebäuden in einem Abstand von unter 30 m zum Waldrand ist gem. § 14 LWaldG bei der Forstbehörde eine Ausweisung zu beantragen.  
 Die Forstbehörde genehmigt Ausnahmen, wenn:

Nr. 1 der Eigentümer des zu bebauenden Grundstücks zugunsten des jeweiligen Eigentümers des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks eine Grundsteinbarkeit mit dem Inhalt bestellt, die forstwirtschaftliche Nutzung des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks einschließlich sämtlicher Einwirkungen durch Baumwurf zu dulden und insoweit auf Schadensersatzansprüche aus dem Eigentum zu verzichten und  
 Nr. 2 aufgrund der Standortgegebenheiten, insbesondere der Geländeausformung, der Waldstruktur sowie der Windexposition keine erhöhte Baumwurfgefahr besteht.

Dem Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme ist ein Plan beizufügen, aus dem die Flurstücksbezeichnung des Grundstücks sowie die genaue Lage des zu errichtenden Gebäudes auf dem Grundstück hervorgehen.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN\*

\*Aktualisierung zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses  
 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).  
 zuletzt durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist.  
 Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).  
 Planzuchtverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.  
 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist.  
 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.  
 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.  
 Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist.  
 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist.  
 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist.

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH - Richtlinie) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen; Richtlinie 92/43/EWG des Rates, vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 vom 22.7.1992, S.7), geändert durch die Beitrittsakte von 1994 und durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 vom 8.11.1997, S. 42) sowie Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume (Vogelschutzrichtlinie) gemeinsam zusammengefasst als „Natura 2000“  
 Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) vom 18. November 2010 (Amtsbl. S. 2599), geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790).  
 Kommunalabstimmungsverordnung (KStVG) vom 15. Januar 1964\* in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 692), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840).  
 Saarländisches Wasserrechtsgesetz (SWVG) vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert am 3. Dezember 2013 (Amtsbl. I 2014 S. 2).  
 Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDsSchG) Art. 1 des Gesetzes Nr. 1554 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalsrechts) vom 19. Mai 2004 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790).

Landesbauordnung (LBO) vom 18. Februar 2004 (Amtsbl. S. 822), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 714, 2917 I S. 280)

Saarländisches Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973 (Amtsbl. S. 210), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 632).

Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) vom 20. März 2002 (Amtsbl. S. 990), zuletzt geändert am 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarlUPVG) vom 30. Oktober 2002 (Amtsbl. S. 2494), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790).

Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SVwVG) vom 15. Dezember 1976 (Amtsbl. S. 1151), zuletzt geändert am 25. Juni 2014 (Amtsbl. S. 306).

Verordnung über den Landesentwicklungsplan, Teilschnitt „Siedlung“ - LEP- Siedlung vom 4. Juli 2006 (Amtsbl. S. 962).

Verordnung über den Landesentwicklungsplan, Teilschnitt „Umwelt“ - LEP- Umwelt vom 13. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1574), zuletzt geändert durch die 1. Änderung, betreffend die Aufhebung der landesplanerischen Ausschlusswirkung der Vorranggebiete für Windenergie, vom 27. September 2011 (Amtsbl. I S. 342).

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss  
 Der Gemeinderat der Gemeinde Perl hat in seiner Sitzung am 06.02.2018 gem. § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans "Am Tiergarten" in der Gemeinde Perl gefasst. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde im Mittelteilblatt der Gemeinde Perl ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit  
 Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand statt am 02.05.2018 in Form einer Bürgerinformation im Rahmen einer öffentlichen Sitzung des Ortsrates Oberperl im Bürgerhaus Oberperl.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden  
 Gemäß § 13 b BauGB i.V.m. § 13 a BauGB und § 13 Abs. 2, Nr. 1 BauGB wurde von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Beteiligung der Öffentlichkeit  
 Der Entwurf des Bebauungsplans lag gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.07.2018 bis 07.08.2018 im Rathaus der Gemeinde Perl öffentlich aus und wurde im gleichen Zeitraum auf der Internetseite der Gemeinde Perl sowie zur Einsicht eingestellt.

Die Bekanntmachung über Ort und Dauer der Auslegung erfolgte ortsüblich mit den Hinweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4 Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Beteiligung der Behörden  
 Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 29.06.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis zum 07.08.2018 aufgefordert. Das Schreiben benachrichtigte zugleich über Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB.

Abwägung  
 Die während der Auslegung und Beteiligung von Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wurden vom Gemeinderat der Gemeinde Perl in öffentlicher Sitzung am \_\_\_\_2018 geprüft und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewägt.

Beschluss des Bebauungsplans  
 Der Gemeinderat der Gemeinde Perl hat in öffentlicher Sitzung am \_\_\_\_2018 den Bebauungsplan "Am Tiergarten" gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss des gleichen Datums gebilligt.

Ausfertigung des Bebauungsplans  
 Hiernit wird bestätigt, dass der Inhalt des Bebauungsplans "Am Tiergarten" mit seinen textlichen Festsetzungen mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Perl übereinstimmt und dass die für die Rechtmäßigkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden. Die Planungsgrundlage stimmt im Sinne des § 1 Abs. 2 PlanzV mit dem aktuellen Liegenschaftskataster überein.

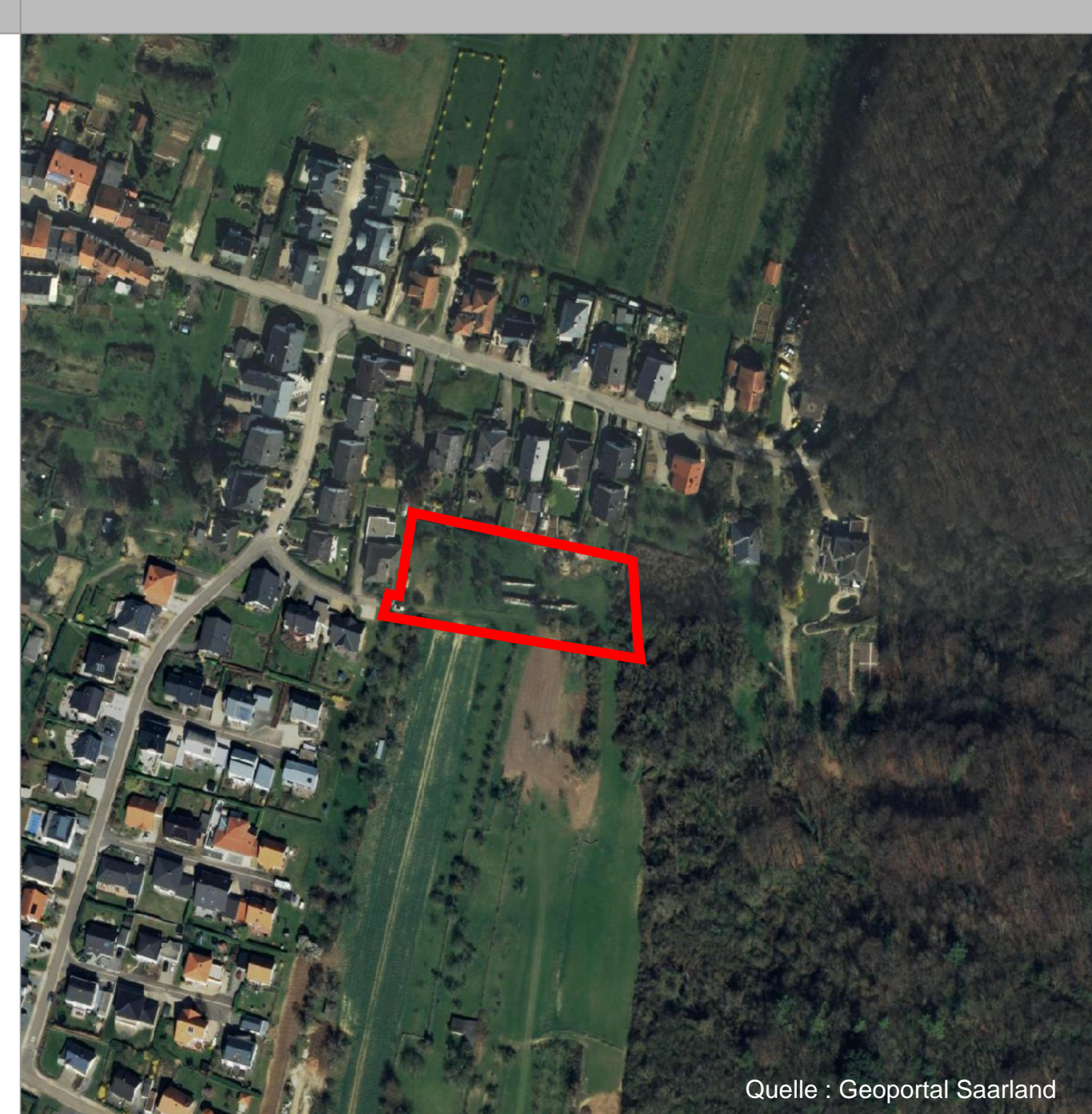
Der Bebauungsplan wurde mit Datum vom \_\_\_\_2018 ausgestellt.

Perl, den  
  
 Der Bürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplans  
 Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB wurde angeordnet und am \_\_\_\_2018 veröffentlicht. Die Bekanntmachung enthält die Hinweise, dass der Bebauungsplan und die Begründung bei der Gemeindeverwaltung Perl, Baumart, während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden können und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Es wird auch auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften, von Mängeln der Abwägung, die Rechtfolgen gem. § 215 Abs. 1 BauGB und auf die Fälligkeit sowie das Erlöschen von Einspruchsansprüchen gem. § 44 BauGB hingewiesen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung wird der Bebauungsplan "Am Tiergarten" rechtskräftig.

Perl, den  
  
 Der Bürgermeister

LUFTBILD



Quelle : Geoport Saarland

AUFTRAGGEBER  
 Gemeinde Perl  
 Gemeindeteil Oberperl

PROJEKT  
 Bebauungsplan "Am Tiergarten"

PLANINHALT  
 Planzeichnung mit Textteil

BEARBEITER  
 Dipl.-Ing. (FH) Edgar Mohsmann  
 Dipl.-Geogr. Andreas Heinke

ZEICHNERIN  
 M. Jacob

STAND  
 Entwurf zur Abwägung und zum Satzungsbeschluss

PLOTTIDATUM  
 20.08.2018

BLATTGRÖSSE  
 0,89 m²

MASSTAB  
 Planzeichnung: 1:500  
 Luftbild: o.M.

Logo for PAULUS & PARTNER INGENIEURBÜRO, including contact information and a tree logo.